



## Erläuterungen

Bei der Besteuerung nach dem Spieleinsatz (§ 6 Abs. 1) des jeweiligen Kalendermonats beträgt die Steuer in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i Gewerbeordnung sowie in allen anderen Aufstellungsorten 20 vom Hundert des Spieleinsatzes.

Als Spieleinsatz gilt die Position „Saldo 2“ des Zählwerksausdrucks. Als Zählwerksausdruck gilt der jeweilige Auslesestreifen einschließlich Statistikteil (Geldbilanzteil und Serviceausdruck).

<b>Die Pauschalsteuer beträgt je Spielgerät und angefangenem Kalendermonat</b>		
1.	bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit	
	a) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen i. S. v. § 33i GewO	15,00 €
	b) an anderen Aufstellungsorten	15,00 €
2.	bei Musikautomaten	
	a) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen i. S. v. § 33i GewO	15,00 €
	b) an anderen Aufstellungsorten	15,00 €
3.	bei Spielgeräten, mit denen Gewalttätigkeit gegen Menschen und Tiere dargestellt wird oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder die Würde des Menschen verletzende Darstellungen zum Gegenstand haben	562,00 €
4.	bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit ohne Manipulationssicherungszählwerk gem. § 1 Abs. 5	
	a) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen i. S. v. § 33i GewO	140,00 €
	b) an anderen Aufstellungsorten	112,00 €

## **Die Abrechnung der Vergnügungssteuer hat bis zum 10. Tag nach Ablauf eines Kalendermonats (Steueranmeldezeitraum) mit diesem amtlichen Vordruck zu erfolgen.**

Die Vergnügungssteuer ist am 15. Tag nach Ablauf eines Kalendermonats fällig (§ 5 Spielgerätesatzung). Überweisen Sie den Betrag bitte unter Angabe Ihres Kassenzzeichens auf eines der unten genannten Konten. Sofern Sie bereits am Lastschriftverfahren teilnehmen, wird der Betrag abgebucht.

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Osnabrück, Osnabrück erhoben werden.

Die Frist zur Einlegung der Klage beginnt mit dem Tag des Eingangs dieser Vergnügungssteueranmeldung bei der Stadt Lingen (Ems).

Hinweis: Durch die Klage wird die Frist zur Zahlung nicht hinausgeschoben (§ 80 Abs. II 1. VwGO).

## Hinweise zur Zahlung:

Sofern Sie noch nicht am Lastschrifteinzugsverfahren teilnehmen, empfiehlt sich zur Vereinfachung des Zahlungsverkehrs die Teilnahme an diesem Verfahren. Der Lastschrifteinzug hat für alle Beteiligten nur Vorzüge im Vergleich zu Daueraufträgen und Überweisungen. Die Stadtkasse zieht den Betrag (nach Auswertung Ihrer obigen Erklärung durch die Steuerstelle) ein. Ein entsprechender Vordruck (SEPA – Lastschriftmandat) wird Ihnen auf Anfrage zugesandt, steht Ihnen aber auch als Download-Dokument auf der Internetseite der Stadt Lingen (Ems) zur Verfügung.

### **Interne Bearbeitungsvermerke (wird durch die Stadt Lingen (Ems) ausgefüllt)**

FD Kassen- u. Steueramt

Datum \_\_\_\_\_

Der vorliegenden Erklärung wird widersprochen

Sachbearbeiter \_\_\_\_\_

Sollstellung der Vergnügungssteuer

erledigt

zum Vorgang

Namenskurzzeichen \_\_\_\_\_

Stand: 01.01.2019

#### **Stadtverwaltung:**

Mo.-Di. 09:00 – 16:00  
Mi. 09:00 – 12:30  
Do. 09:00 – 17:00  
Fr. 09:00 – 12:30

#### **Bürgerbüro:**

Mo.-Mi. 09:00 – 16:00  
Do. 09:00 – 17:00  
Fr. 09:00 – 12:30  
Sa. 09:00 – 12:00

#### **Bankverbindungen**

Sparkasse Emsland  
Volksbank Lingen  
Oldenburg. Landesbank  
Commerzbank

#### **BLZ**

IBAN DE56 2665 0001 0000 0098 60  
IBAN DE41 2666 0060 1100 9438 00  
IBAN DE35 2802 0050 6006 9382 00  
IBAN DE28 2664 0049 0471 2006 00

#### **Konto-Nr.**

0000 0098 60  
1100 9438 00  
6006 9382 00  
0471 2006 00

#### **BIC**

NOLADE21EMS  
GENODEF1LIG  
OLBODEH2  
COBADEFFXXX